

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

7. August 2023

### Steuerbegünstigungen

#### “Flat-tax incrementale”: Klarstellungen

Die Agentur der Einnahmen stellt die ersten Klarstellungen bezüglich der sogenannten „Flat-tax incrementale“ in Höhe von 15%, eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2023, dar. Für die Anwendung dieser Steuervergünstigungen, weisen wir darauf hin, Folgendes zu beachten:

- Die Maßnahmen können von natürlichen Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, einschließlich Familienbetriebe, welche nicht in Form einer Gesellschaft geführt werden, oder auch von Freiberufler angewandt werden;
- Ausgeschlossen sind Einkünfte von Personen- und Kapitalgesellschaften, welche die Transparenzbesteuerung anwenden, sowie Einkünfte durch die Ausübung von Kunst und Berufen in assoziierter Form;
- Ausgeschlossen sind auch jene die das Pauschalystems „regime forteffario“ im Jahr 2023 anwenden;
- Die Steuervergünstigung kann für jene Einkünfte angewandt werden, welche in der Steuererklärung (zum Netto von etwaiger Verluste) in den Feldern RE, RF, RG und LM angegeben sind (die Anwendung des Pauschalystems „regime forteffario“ im Triennium 2020-2022 hat daher keine Ausschlusswirkung);
- Auch für jene Personen, welche ihre Tätigkeit während des Trienniums (2020-2022) aufgenommen haben, können die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, sofern die Tätigkeit mindestens ein ganzes Jahr lang ausgeübt wurde; für Zeiträume, in denen die Tätigkeit nur für einen Bruchteil eines Jahres ausgeübt wurde, muss das Einkommen angepasst werden.

#### Begünstigte Zuweisung und begünstigter Verkauf von Betriebsgüter

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht Steuerbegünstigungen für Gesellschaften vor, welche nicht betrieblich genützte Güter, wie Liegenschaften und in öffentlichen Registern eingetragene Güter (z.B. Fahrzeuge oder Boote), an ihre Gesellschafter zuweisen oder verkaufen.

Die Übertragung von Betriebsgütern an die Gesellschafter kann mittels Verkaufs oder Zuweisung mit gleichzeitiger Ausschüttung von Reserven oder durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine Einfache Gesellschaft erfolgen. Ziel dieser Maßnahmen ist es das Ausscheiden von Betriebsgütern aus der Gesellschaft zu fördern und somit die Steuerlast durch Veräußerungsgewinne gegenüber der Gesellschaft zu reduzieren, sowie das von den Gesellschaftern zu besteuern Einkommen zu verringern. Die steuerlichen Vorteile bestehen in der Anwendung einer Ersatzsteuer für die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von 8% (10,5%, wenn das Unternehmen nicht operativ ist), auf den Nominalwert der zugewiesenen oder verkauften Betriebsgüter und eine Reduzierung von 50% der Registergebühr, sowie die Anwendung einer Fixgebühr für die Hypothekar- und Katastergebühr.

Die Begünstigungen gelten für Immobilien, welche zum sachlichen Betriebsvermögen (beni strumentali) gehören; für Betriebsgüter, welche in einem öffentlichen Register eingetragen sind (z.B. Fahrzeuge oder Boote), gilt die Voraussetzung, dass diese nicht betrieblich genutzt werden. Die begünstigte Zuweisung oder der begünstigte Verkauf ist an jene Gesellschafter möglich, welche zum 30. September 2022 als solche aufscheinen und diesen Status bis zur Beendigung der begünstigten Zuweisung oder des begünstigten Verkaufs beibehalten.

Die begünstigte Zuweisung oder der begünstigte Verkauf von Liegenschaften muss innerhalb vom 30. September 2023 abgewickelt werden. Dieselbe Frist gilt auch für die Umwandlung der Gesellschaft in eine Einfache Gesellschaft, welche die Ausscheidung der Güter aus dem Betriebsvermögen zur Folge hat. Die steuerlichen Begünstigungen sind optional und können mittels einer entsprechenden Erklärung in Anspruch genommen

werden, welche dem notariellen Akt, als Anhang, beigelegt wird.

Begünstigte Zuweisungen oder begünstigte Verkäufe von Liegenschaften sind eine gute Möglichkeit für jene Gesellschaften, welche das eigene Betriebsvermögen rationalisieren möchten, sowie für Gesellschafter, welche Güter zu günstigen steuerlichen Bedingungen erwerben möchten. Es ist ratsam eine spezifische Beratung in Anspruch zu nehmen, um alle damit verbundenen zivilrechtlichen, buchhalterischen und steuerlichen Aspekte (einschließlich etwaiger Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer) sorgfältig zu prüfen.

werden, zwingend als Arbeitnehmer, Freiberufler mit einer Mehrwertsteuernummer oder als koordinierte und kontinuierliche lohnabhängige Beschäftigte eingestuft werden.

Um Steuer- und Sozialvergünstigungen in Anspruch nehmen zu können ist eine Höchstgrenze von 18 Stunden pro Woche vorgesehen und außerdem:

- eine Reduzierung der Obergrenze von 10.000 auf 5.000 Euro;
- bei jährlichen Einkünften zwischen 5.000 und 15.000 Euro wird keine Quellensteuer angewandt, sondern jene der Sozialversicherung;
- für Einkünfte über 15.000 Euro pro Jahr werden sowohl Quellensteuer als auch Sozialversicherungsbeiträge angewandt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in den ersten fünf Jahren um 50% reduziert.

Innerhalb 31. Oktober 2023 sollten die Verbände alle Verpflichtungen betreffend Arbeitsleistungen erfüllen, auch mittels Anwendung der telematischen Verfahren, welche auf dem Portal [www.sportosalute.eu](http://www.sportosalute.eu) verfügbar sind.

Man weist darauf hin, dass auch mit dem Inkrafttreten der neuen Obergrenze während des Jahres der allgemeine Schwellenwert für das Steuerjahr 2023 bei 15.000 Euro bleibt und ab dem die normale Besteuerung greift.

## Steuerliche Erklärung

### ISA 2019, 2020 e 2021: Mitteilungen von Anomalien

Es könnten Mitteilungen über eventuelle Anomalien von mitgeteilten Daten betreffend ISA für das Triennium 2019 – 2021 eintreffen. Eventuelle Mitteilungen werden im sogenannten „cassetto fiscale“ des Steuerpflichtigen zugestellt und sind dort auch abrufbar.

Für eventuell erhaltene Mitteilungen ist es möglich (ratsam) Klarstellungen und Hilfestellungen, durch die zur Verfügung gestellten Software von Seiten der Agentur der Einnahmen, in Anspruch zu nehmen. Unbeschadet der Tatsache können eventuell gemeldete Anomalien oder Fehler, durch die Einreichung einer ergänzenden Erklärung und Richtigstellung der Daten, behoben werden. Durch die Anwendung des sogenannten „ravvedimento operoso“ ist auch eine Verringerung der Sanktion möglich.

## Verschiedenes

### SOA-Zertifizierungspflicht für Arbeiten über 516.000 Euro

Nach einer 6-monatigen Übergangszeit, tritt ab 1. Juli 2023 die SOA-Zertifizierungspflicht in Kraft.

Die Verpflichtung betrifft private Bauarbeiten im Wert von über Euro 516.000, welche sich auf den Superbonus beziehen bzw. jene bei denen die Möglichkeit besteht, das Steuerguthaben abzutreten oder als Rabatt in der Rechnung auszuweisen.

Betroffene Unternehmen (auch bei Unterwerkverträge) müssen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Besitz der SOA-Zertifizierung sein.

Man weist darauf hin, dass die SOA-Zertifizierung schon für Arbeiten über Euro 150.000 vorgeschrieben ist, welche von der privatrechtlichen Einrichtung ANAC ausgestellt wird. Die neue Verpflichtung sollte

## Reform des Sports

### Neue Arbeitsregeln in Amateursportvereinen

Nach längeren Verzögerungen tritt mit 1. Juli 2023 die so genannte Reform des Sports "Riforma dello Sport" in Kraft. Sie sieht vor, dass Leistungen welche für Amateursportorganisationen (ASD/SSD) erbracht

verhindern, dass aufwändigere (und daher komplexere) Arbeiten an Unternehmen mit unzureichenden technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kapazitäten vergeben werden. Bis zum 30. Juni 2023 hatten Unternehmen, welche nicht im Besitz einer SOA-Zertifizierung waren, die Möglichkeit bei Unterzeichnung eines Vertrags (oder Unterwerkvertrages), auch nur einen Antrag zur bescheinigen an eine Körperschaft, wie im Artikel 84 des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 18. April 2016, gestellt zu haben.

### Mitteilungen der öffentlichen Verwaltung: Das Nationale Verzeichnis der digitalen Domizile

Ab Juli ist das INAD („Indice Nazionale dei Domicili Digitali“) zugänglich, mittels welcher offiziellen Mitteilungen von Seiten der öffentlichen Verwaltung (auch von der Finanzverwaltung) an Bürger (natürliche Personen), Freiberufler, welche nicht in spezifische Alben, Verzeichnissen oder Register eingetragen sind, und privatrechtliche Einrichtungen, die nicht verpflichtet sind im Handelsregister der Handelskammer eingetragen zu sein, übermitteln können.

Dieses Instrument ermöglicht es den Bürgern das digitale Domizil (PEC-Adresse) anzugeben, um offizielle

Mitteilungen der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und selbst zu verwalten; so können über diesen Kanal z.B. Mitteilungen über Steuerrückerstattungen und -abzüge, Zahlungsbescheide, Verwaltungsstrafen usw. direkt an das von der Person angegebene Postfach gesendet werden.

Um das digitale Domizil anzugeben, benötigt man eine PEC-Adresse (zertifizierte E-Mail-Adresse) und eine digitale Identität (SPID, CIE oder CNS) und kann den Anweisungen zur Registrierung folgen.

Die Angabe des digitalen Domizils ist freiwillig und es besteht keine gesetzliche Verpflichtung oder damit verbundene Sanktionen.

Bis zum 30. November 2023 wird es auch keine konkreten Folgen geben: Auch in den nächsten Monaten wird die öffentliche Verwaltung Mitteilungen in Papierform versenden, sollte kein digitales Domizil angegeben worden sein. Es ist jedoch vorgesehen, dass die öffentliche Verwaltung ab dem 30. November 2023 keine Mitteilungen mehr in Papierform versenden wird, somit wird eine Anmeldung beim INAD verpflichtend.

Für alle bereits im INI-PEC-Register eingetragene Freiberufler, eingeschrieben in Alben oder Register, werden automatisch alle Daten in das INAD-Register importiert.

## Steuerfälligkeiten August 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

1. August

- **Verfahrensfristen:** Beginn des Zeitraums der Aussetzung der Verfahrensfristen

## 22. August

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6007
- **Trimestrale MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des 2. Trimesters, Abgabenkodex 6032
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%- 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)
- **NISF Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 2. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag

## 25. August

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

## 31. August

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Verfahrensfristen:** Ende des Zeitraums der Aussetzung der Verfahrensfristen

## Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Dottore commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 311  
[consulenzafiscale@unione-bz.it](mailto:consulenzafiscale@unione-bz.it)

**Valentina Maggio**

Dottoressa commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 439  
[vmaggio@unione-bz.it](mailto:vmaggio@unione-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

Dottore Commercialista e Revisore legale  
Capoarea Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 555  
[gorempuller@unione-bz.it](mailto:gorempuller@unione-bz.it)

**Nicole Haller**

Caporeparto Bolzano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 414  
[nhaller@unione-bz.it](mailto:nhaller@unione-bz.it)

**Dietmar Raich**

Caporeparto Silandro  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 732 741  
[draich@unione-bz.it](mailto:draich@unione-bz.it)

**Christoph Hainz**

Caporeparto Merano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 272 536  
[chainz@unione-bz.it](mailto:chainz@unione-bz.it)

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 430  
[mvikoler@unione-bz.it](mailto:mvikoler@unione-bz.it)

**Erich Zingerle**

Caporeparto Brunico  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0474 538 288  
[ezingerle@unione-bz.it](mailto:ezingerle@unione-bz.it)